

2213 029

Zur Frage, ob bei Gebäudeschäden, die durch Kanalisationsarbeiten einer Gemeinde entstanden sind, eine Entschädigung aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs zu gewähren ist.

LG Lüneburg

VI ZR 24/63

V e r k ü n d e t
am 6. November 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. Frau Elisabeth L [REDACTED] geb. F [REDACTED],
2. Frä. Elisabeth L [REDACTED],
3. Frä. Ursula L [REDACTED],

sämtlich wohnhaft in D [REDACTED], J [REDACTED] str. 8,

Klägerinnen, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Gemeinde D [REDACTED] Kreis I [REDACTED], vertreten durch den
Verwaltungsausschuß,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. November 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und
Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Novem-
ber 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die beklagte Gemeinde ließ im Juli 1953 in der J-
straße Kanalisationsarbeiten ausführen, die sie durch einen
ihrer Bediensteten, den Gemeindediener S, beaufsichtigen
ließ. Zur Verlegung der Kanalisationsrohre wurde vor dem Hau-
se des Malermeisters Albert L in einer Entfernung von
1,60 bis 1,70 m ein 2,20 m tiefer Graben ausgehoben. Im März
1956 teilte L - er ist im Verlauf des Rechtsstreits ver-
storben und von seiner Ehefrau und seinen beiden Töchtern,
den Klägerinnen zu 1) bis 3), beerbt worden - der Beklagten
mit, an seinem Wohnhaus hätten sich Risse gebildet und das
sei nach seiner Ansicht auf die Ausschachtungsarbeiten aus
dem Jahre 1953 zurückzuführen. Die Beklagte beauftragte den
Ingenieur J damit, ein Gutachten über die Ursachen der Riß-
bildung zu erstatten. Nachdem J das Haus besichtigt hatte,
schrieb er unter dem 14. April 1956 an L folgenden Brief:

"Für die Anfertigung meines Gutachtens für o.a. Schä-
den benötige ich dringend eine Bauzeichnung des Gebäu-
des. Ich bitte, mir diesselbe baldmöglichst zuzusenden.

Außerdem bitte ich Sie, das Fundament an einer Stelle
so weit aufzugraben, daß sich die Tiefe einwandfrei
feststellen läßt. Nach dem Aufgraben wollen Sie mir
bitte Mitteilung geben, damit ich eine Untersuchung an
Ort und Stelle vornehmen kann."

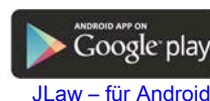
L kam dem Wunsch des Ingenieurs J, eine Bauzeich-
nung zu liefern und das Fundament des Hauses teilweise frei-
zulegen, nicht nach. Er vergipste bald darauf die Risse und
gab dem Haus einen neuen Anstrich.

Im Frühjahr 1960 brachen die mit Gips verstrichenen Risse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wieder auf. Daraufhin richtete L [REDACTED] am 26. April 1960 an die Beklagte folgendes Schreiben:

"Wie der Gemeinde bereits bekannt, haben sich an meinem Gebäude nach der Kanalisation Risse und Senkungen gebildet. Nach einer Ihrerseits vorgeschlagenen Ausbesserung, sollte ich mich melden, falls sich wieder Risse bilden würden. Ich hatte gehofft, daß der Schaden behoben, und gab dem Gebäude einen neuen Anstrich. Aber zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß sich alle Risse neu gebildet haben und bitte die Gemeinde um Stellungnahme".

Hierauf antwortete die Beklagte durch ihren Gemeindedirektor unter dem 5. Mai 1960:

"Ihr Schreiben vom 26.4.1960 habe ich am 3.5.1960 dem Rat vorgelegt. Der Rat bittet Sie, Herr L [REDACTED], unserem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, den Sachverhalt zu untersuchen, wie Ihnen am 14.4.1956 durch den Ingenieur Herrn Gerhard J [REDACTED], L [REDACTED], mitgeteilt wurde."

Nachdem der Ingenieur J [REDACTED] sein Gutachten erstattet hatte, lehnte die Beklagte mit einem Schreiben vom 10. August 1960 jede Haftung für Senkungsschäden an dem Hause J [REDACTED]straße Nr. [REDACTED] ab.

L [REDACTED] hat von der Beklagten Schadensersatz verlangt und zur Begründung seiner Klage vorgetragen, die Senkungen des Hauses und die dadurch entstandenen Risse seien auf eine unsachgemäße Ausführung der Ausschachtungsarbeiten zurückzuführen. Er hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, die Straßenfront des Hauses J [REDACTED]straße [REDACTED] in D [REDACTED] bis zur Tiefe des gewachsenen Bodens fach- und sachgerecht zu unterfangen;

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden einschließlich der sich ergebenden Wertminderung zu erstatten, der sich daraus ergibt, daß das Haus J. [REDACTED]straße sich wegen unsachgemäßen Schachtarbeiten gesenkt hat und möglicherweise noch senkt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß die Schäden durch die Schachtarbeiten verursacht worden seien und hat geltend gemacht, die Schadensersatzansprüche seien verjährt.

Gegenüber der Verjährungseinrede hat sich L. [REDACTED] darauf berufen, daß der Lauf der Verjährungsfrist durch die Abreden gehemmt worden sei, die der Ingenieur J. [REDACTED] im April 1956 mit ihm getroffen habe. Damals sei vereinbart worden, daß das Schadensersatzgespräch erst wieder aufgenommen werden solle, wenn sich nach dem Vergipsen der Risse eine Vergrößerung oder ein Andauern des Schadens zeige.

Das Landgericht hat in einem Teilurteil dem Feststellungsbegehren (Klageantrag Nr. 2) stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Feststellungsklage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug haben nach dem Tode des Albert L. [REDACTED] die Klägerinnen als seine Erben den Rechtsstreit fortgesetzt.

Mit der Revision erstreben die Klägerinnen die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Klage hinsichtlich des Feststellungsanspruchs abgewiesen, weil es der Meinung ist, dieser Anspruch sei verjährt. Es hat den Anspruch der Klägerinnen als Deliktsanspruch gewertet und daher angenommen, daß er der dreijährigen Verjährung des § 852 BGB unterliege. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Malermeister L. [REDACTED] spätestens im April 1956 Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen hatte. Es nimmt daher an, die Verjährungsfrist habe spätestens im April 1956 zu laufen begonnen und sei, da sie im April 1959 endete, jedenfalls abgelaufen gewesen, als L. [REDACTED] im November 1960 die Klage einreichte. Den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung, den die Klägerinnen der Verjährungseinrede des Beklagten entgegengesetzt haben, hält das Berufungsgericht nicht für begründet.

II. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß gegenüber den Ansprüchen der Klägerinnen aus unerlaubter Handlung die Einrede der Verjährung durchgreift, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei angenommen, daß die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB spätestens im April 1956 zu laufen begann. Daß L. [REDACTED] in diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen hatte, entnimmt es dem eigenen Vorbringen des L. [REDACTED], vor allem der Tatsache, daß er sich schon im März 1956 an die Beklagte gewandt und ihr mitgeteilt hat, an seinem Haus hätten sich Risse gezeigt und das sei nach seiner Ansicht auf die Ausschachtungsarbeiten aus dem Jahre 1953 zu-

rückzuführen. L. [REDACTED] hatte den Hergang der Arbeiten vor seinem Hause beobachtet und wußte, daß die Beklagte dem Gemeindevdiener S. [REDACTED], einem Nichtfachmann, die Bauaufsicht übertragen hatte. Hieraus folgert das Berufungsgericht, daß dem Malermeister L. [REDACTED] die Umstände, aus denen er die Ersatzpflicht der Beklagten herleitet, schon zu jener Zeit bekannt waren und daß er mithin spätestens im April 1956 zumindest auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten klagen können.

Die Revision macht demgegenüber geltend, daß Kenntnis von dem Schaden und dem Schädiger erst von dem Zeitpunkt an angenommen werden könne, in dem mit genügender Sicherheit feststehe, daß der Schaden auf das Verhalten des Schädigers ursächlich zurückzuführen sei. Hier sei aber zunächst noch ungewiß gewesen, ob das Ausschachten der Straße die Ursache für den Schaden an dem Hause gewesen sei. Die Überzeugung davon, daß dieser ursächliche Zusammenhang besteht, habe L. [REDACTED] erst durch das Gutachten des Dipl.-Ing. K. [REDACTED] vom 30. September 1960 gewinnen können. Die Verjährungsfrist habe daher erst in diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen.

Hierin kann der Revision nicht gefolgt werden. Die Frist des § 852 BGB beginnt nicht erst zu laufen, wenn der Geschädigte völlige Gewißheit davon hat, daß sein Schaden auf das Verhalten eines anderen zurückzuführen ist. Ausreichend ist vielmehr, daß aus dem ihm bekannten Sachverhalt gewichtige Anhaltspunkte für diesen ursächlichen Zusammenhang sprechen. Solche Anhaltspunkte ergaben sich hier aus dem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Ausschachten der Straße und dem Auftreten der Risse am Hause des L. [REDACTED]. Bezeichnend ist, daß auch L. [REDACTED] selbst sich schon im März 1956 an die Beklagte gewandt

und die Ansicht vertreten hat, daß die Schäden an seinem Hause auf den Ausschachtungsarbeiten beruhten. Er hatte schon damals die Möglichkeit, die Verantwortung der Beklagten durch eine Klage klären zu lassen. Sah er hiervon ab, obwohl er gewichtige Anhaltspunkte für die Verantwortung der Beklagten hatte, so konnte das den Beginn der Frist des § 852 BGB nicht aufhalten. Daß die Beklagte ihre Haftung bestritt und ein Sachverständigengutachten einholen wollte, entthob den Malermeister L. nicht der Notwendigkeit, seine Ansprüche rechtzeitig gerichtlich geltend zu machen. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß die Verjährungsfrist spätestens im April 1956 zu laufen begann, also abgelaufen war, als L. im November 1960 die Klage einreichte.

2. Zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Besprechungen zwischen dem Ingenieur J. und L. nicht zu einer Hemmung der Verjährung geführt haben. Selbst durch Vergleichsverhandlungen, die die Parteien miteinander führen, wird die Verjährung - abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen einer Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (§ 14 Abs. 2 StVG) - weder gehemmt noch unterbrochen (Urteil des BGH vom 20. März 1959 - VI ZR 80/58 - VersR 1959, 513). Das gilt erst recht, wenn wie es hier der Fall war, eine Partei nur mit dem Gutachter der Gegenpartei Gespräche geführt hat. Auch in einem solchen Falle ist keiner der Gründe gegeben, aus denen das Gesetz eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung vorsieht.

3. Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Klägerinnen gegenüber der Einrede der Verjährung nicht mit Erfolg den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erheben können.

Es hat entgegen der Meinung der Revision nicht verkannt, daß dieser Einwand schon begründet sein kann, wenn der Schuldner, sei es auch unabsichtlich, den Geschädigten von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat (BGHZ 9, 1 und Urteil des BGH vom 7. Mai 1957 - VI ZR 16/56 - in VersR 1957, 452 = VRS 13, 81). Das Berufungsgericht hat diesen Grundsatz ausdrücklich erwähnt, ist aber der Meinung, daß seine Voraussetzungen hier nicht gegeben seien.

Unstreitig ist, daß zwischen den Parteien keine Vergleichsverhandlungen geführt worden sind. Der Ingenieur J. [REDACTED] sollte für die Beklagte nur ein Gutachten über die Ursache der Senkungsschäden erstatten. Er hatte, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, keine Verhandlungsvollmacht. Seine Unterredung mit L. [REDACTED] diente vielmehr nur der Vorbereitung des Gutachtens.

Nach der Ansicht des Berufungsgerichts hätte die Beklagte sich auf Vergleichsverhandlungen nur eingelassen, wenn das Gutachten zu einem für sie ungünstigen Ergebnis gekommen wäre. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat L. [REDACTED] aber verhindert, daß die zuständigen Organe der Beklagten sich damals schlüssig werden konnten, ob es ratsam sei, außergerichtliche Verhandlungen über eine Schadensersatzleistung zu führen. J. [REDACTED] habe, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, seinen Auftrag ein Gutachten zu erstatten nicht ausführen können, weil L. [REDACTED] der mündlichen und schriftlichen Aufforderung, eine Bauzeichnung zu beschaffen und das Fundament teilweise freizulegen, nicht nachgekommen sei. Er sei auch der Auflage des J. [REDACTED], die Risse mit Gipsbändern zu versehen, nicht nachgekommen und habe bis zum Jahre 1960 nichts mehr von sich hören lassen. Stattdessen habe er die Risse vollständig ver-

gipst und das Haus neu angestrichen. Der kostspielige Neuanstrich finde seine Erklärung darin, daß L. [REDACTED] gehofft habe, die Risse würden später nicht mehr auftreten. Das bringe er auch in seinem Schreiben vom 26. April 1960 an die Beklagte zum Ausdruck, in dem es heiße: "Ich hatte gehofft, daß der Schaden behoben, und gab dem Gebäude einen neuen Anstrich." So erscheine es auch einleuchtend, warum er weder das Fundament freigelegt, noch J. [REDACTED] die Bauzeichnung übergeben habe; er habe geglaubt, es werde kein weiterer Schaden auftreten und habe deshalb Abstand davon genommen, seinen Schadensersatzanspruch weiterzuverfolgen. Demnach habe L. [REDACTED] durch seine Passivität verhindert, daß vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Vergleichsverhandlungen aufgenommen wurden. Nicht aber hätten die Organe der Beklagten Anlaß dazu gegeben, daß die Klage nicht innerhalb der Dreijahresfrist des § 852 BGB erhoben worden sei.

Die Behauptung der Klägerinnen, der Sachverständige Janz habe damals erklärt, L. [REDACTED] solle sich wieder melden, wenn die Gipsmarken Risse zeigten, hat das Berufungsgericht als richtig unterstellt. Die Revision will hieraus folgern, L. [REDACTED] habe erst nach der erforderlichen Beobachtungszeit das Fundament ausgraben und habe so lange auch mit der Geltendmachung seines Schadensersatzanspruchs warten sollen. Diese Deutung steht jedoch im Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Das Berufungsgericht verweist mit Recht auf das Schreiben des Ingenieurs J. [REDACTED] vom 14. April 1956, in dem er L. [REDACTED] bittet, "baldmöglichst" die Bauzeichnung zu übersenden sowie das Fundament an einer Stelle aufzugraben und sodann Nachricht zu geben, damit eine Untersuchung an Ort und Stelle stattfinden könne. Es folgert hieraus, L. [REDACTED] habe hiernach eindeutig klar sein müssen, daß J. [REDACTED] die Ab-

sicht gehabt habe, das von der Beklagten erbetene Gutachten binnen kurzem anzufertigen, und daß er, L [REDACTED], bei den Vorbereitungen für das Gutachten in dem geschilderten Umfang habe mitwirken sollen. Diese Folgerung ist naheliegend, jedenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Sie steht nicht in Widerspruch zu der als richtig unterstellten Behauptung, daß Gipsmarken angebracht und beobachtet werden sollten, denn diese Maßnahmen waren keine Voraussetzungen für die Erstattung des Gutachtens, sondern sollten ersichtlich der Prüfung dienen, ob die Schäden zunahmen oder ob die vermutete Senkung des Hauses zum Stillstand gekommen war. Sie hinderten nicht, daß der Sachverständige die Ursachen der bis dahin aufgetretenen Schäden alsbald in seinem Gutachten klärte.

Schließlich hat das Berufungsgericht für die Frage, ob die Klägerinnen gegenüber der Verjährungseinrede der Beklagten den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erheben können, zutreffend darauf abgestellt, wie die Beklagte sich während des Laufs der Verjährungsfrist verhalten hat. Daher hat es die Tatsache, daß die Beklagte im Jahre 1960 nach der neuerlichen Schadensmeldung des Lehmitz nicht sogleich die Verjährungseinrede erhoben, sondern den Ingenieur J [REDACTED] wiederum mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt hat, mit Recht für unerheblich gehalten. Ebenso wenig kann das Schreiben der Beklagten vom 5. Mai 1960, das ebenfalls erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geschrieben worden ist, in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen. Der Beklagten war es nicht verwehrt, zunächst die sachlichen Voraussetzungen des gegen sie erhobenen Anspruchs durch ein Gutachten klären zu lassen. Daß sie sich erst nach Erstattung des Gutachtens auf die Verjährung berufen hat, rechtfertigt noch nicht den Vorwurf, daß sie gegen Treu und Glauben verstoße. Der Gläubiger hat keinen Anspruch darauf, daß

ihm die Besserstellung, die zunächst durch das Ausbleiben der Verjährungseinrede eingetreten war, gewahrt bleibe (vgl. die Urteile des BGH vom 11. April 1961 - VI ZR 188/60 - VersR 1961, 595 = VRS 21, 1 und vom 6. November 1962 - VI ZR 30/62 - VersR 1963, 90 = VRS 24, 81).

Auch im übrigen enthalten die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verjährung des Deliktsanspruchs keinen Rechtsfehler.

III. Gleichwohl kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben, denn die Revision macht mit Recht geltend, daß bei dem gegebenen Sachverhalt auch hätte geprüft werden müssen, ob die Klägerinnen von der Beklagten eine Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung im weiteren Sinne beanspruchen können. Diese Prüfung war erforderlich, weil Ansprüche aus Aufopferung sowohl bei rechtmäßigen wie bei rechtswidrigen Eingriffen nicht der kurzen Verjährung nach § 852 BGB unterliegen, sondern nach § 195 BGB in 30 Jahren verjähren (BGHZ 9, 209). Sind Ansprüche aber aus unerlaubter Handlung und aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt herzuleiten, so unterliegt jeder Anspruch seiner eigenen Verjährung. Die Einrede der Verjährung würde daher nicht durchgreifen, wenn den Klägerinnen eine Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung oder dem des enteignungsgleichen Eingriffs zustünde.

Ein solcher Anspruch auf Entschädigung kann hier gegeben sein. Allerdings kann nicht von einer Aufopferung im engeren Sinne gesprochen werden, denn unter diesem Begriff werden nur Beeinträchtigungen nicht vermögenswerter Rechtsgüter, vor allem also des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit erfaßt. Kommt, wie im vorliegenden Falle, ein Eingriff in vermögens-

werte Rechte in Betracht, so ist er nach den Grundsätzen der Enteignung und des enteignungsgleichen Eingriffs zu beurteilen (BGHZ 13, 88 [91_7 und 23, 157 [161_7). Ob den Klägerinnen unter diesem Gesichtspunkt eine Entschädigung zu gewähren ist, hängt einmal davon ab, ob ihr Schaden durch einen unmittelbaren hoheitlichen Eingriff entstanden ist und zum anderen davon, ob ihnen mit dieser Schädigung ein ausgleichsfähiges Sonderopfer, also ein sie ungleich treffendes besonderes Opfer zum Wohle der Allgemeinheit auferlegt wurde. Beide Fragen sind zu bejahen, wenn die Behauptungen der Klägerinnen über die Entstehung des Schadens zutreffen, wenn es also richtig ist, daß die Schäden an ihrem Hause auf die von der Beklagten durchgeführten Kanalisationsarbeiten zurückzuführen sind. Davon ist bei der weiteren Prüfung auszugehen.

Eine Kanalisation einzurichten und zu unterhalten ist Teil der öffentlichen Gemeindeverwaltung; sie gehört als Akt der Daseinsvorsorge zur schlichthoheitlichen Verwaltung (Urteil des BGH vom 26. Juni 1961 - III ZR 72/60 - LM Nr. 81 zu § 13 GVG). Daher ist anzunehmen, daß es sich auch bei dem Anlegen der für die Kanalisationsarbeiten erforderlichen Gräben um eine hoheitliche Maßnahme der Beklagten handelte.

Fraglich ist dagegen, ob von einem Eingriff im enteignungsrechtlichen Sinne gesprochen werden kann, wenn diese Arbeiten zu Schäden an einem der anliegenden Häuser führen, wenn es sich also nicht um eine gewollte Beeinträchtigung fremden Eigentums, sondern um eine ungewollte Folge einer hoheitlichen Tätigkeit handelt. Der BGH hat anfangs solche nicht gewollte, "zufällige" Beeinträchtigungen als Folgen eines hoheitlichen Eingriffs nicht für ausreichend gehalten; er hat das Vorliegen eines enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs vielmehr

nur bejahen zu können geglaubt, wenn es sich um eine gewollte (gezielte) Beeinträchtigung eines vermögenswerten Rechtsgutes handelte (vgl. BGHZ 12, 52 [57] und 23, 235 [240]). An diesem Erfordernis hat er indessen in seiner neueren Rechtsprechung nicht mehr festgehalten. So wird in dem Urteil BGHZ 37, 44 ausdrücklich gesagt, daß es für die Annahme eines Eingriffs im enteignungsrechtlichen Sinne in jedem Falle ausreiche, wenn eine hoheitliche Maßnahme unmittelbare - nicht nur mittelbare - Auswirkungen auf das Eigentum im Sinne des Enteignungsrechts, mithin auf das Eigentum in allen seinen Ausstrahlungen habe. Der Bundesgerichtshof hat daher in einem Falle, in dem Holz, das aus Waldungen eines Truppenübungsplatzes gekauft worden war und dort lagerte, infolge von Schießübungen der Streitkräfte durch einen Waldbrand vernichtet wurde, einen Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen gewährt. Ferner ist ein enteignungsgleicher Eingriff für den Fall bejaht worden, daß ein Schützenpanzer der amerikanischen Streitkräfte auf einer Übungsfahrt von der Fahrbahn abgekommen und gegen ein Gasthaus gestoßen war (Urteil des BGH vom 14. Oktober 1963 - III ZR 188/62 - NJW 1964, 104 = VersR 1964, 277). In diesem Urteil wird ausgeführt, für die Annahme eines "Eingriffs" genüge es, daß von der Eigenart einer hoheitlichen Maßnahme unmittelbar Auswirkungen auf das Eigentum im Sinne des Enteignungsrechts ausgehen. Geht man von diesen Grundsätzen aus, so ist auch dann, wenn Kanalisationsarbeiten zu Schäden an einem Hause führen, ein enteignungsgleicher Eingriff zu bejahen, denn auch solche Schäden sind eine unmittelbare Auswirkung der hoheitlichen Maßnahme.

Daß in einem solchen Falle dem Eigentümer des beschädigten Hauses ein Sonderopfer abverlangt wird, kann nicht zweifelhaft sein. Allerdings müssen alle Straßenanlieger dulden, daß bei

Arbeiten an der Kanalisation vor ihrem Hause ein Graben ausgehoben wird. Insoweit handelt es sich um ein Opfer, das alle Anlieger in gleichem Maße trifft. Wenn diese Arbeiten aber an einem der Häuser Senkungsschäden verursachen, so wird dem Eigentümer dieses Hauses ein ihn ungleich stärker treffendes besonderes Opfer auferlegt, das es rechtfertigt, ihm als Ausgleich hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Ob auch in dem hier zu entscheidenden Falle eine Entschädigung zuzubilligen ist, vermag der Senat nicht abschließend zu entscheiden, denn diese Entscheidung erfordert weitere tatsächliche Feststellungen, vor allem eine Klärung der Frage, ob die Schäden an dem Hause der Klägerinnen in der Tat auf die Ausschachtungsarbeiten zurückzuführen sind. Das ist zwischen den Parteien nach wie vor streitig und muß durch den Tatrichter geklärt werden. Daher war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab und war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß Dr. Pfretzschner Dr. Nüßgens